

2. Änderungssatzung
der Satzung
der Stadt Ahrensburg
über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 25.05.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und der §§ 8, 9 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 25.05.2016, sowie der 1. Änderung vom 24.04.2017 erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Satz 4 wird eingefügt:

Eine Monatsbeitragspflicht entfällt, wenn durch übergeordnete Behörden eine Einstellung der Betreuung von mindestens zwei Wochen im Monat angeordnet wird.

Artikel 2

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag beträgt 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt für Kinder bis zur Einschulung monatlich für folgende Gruppenöffnungszeiten:
 - a) Halbtagsbetreuung
für Kinder unter 3 = 144,20 € und für Kinder über 3 = 113,20 €. (Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - b) Halbtagsbetreuung plus
für Kinder unter 3 = 180,25 € und für Kinder über 3 = 141,50 €. (Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
 - c) Dreivierteltagsbetreuung

- für Kinder unter 3 = 216,30 € und für Kinder über 3 = 169,80 €.
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- d) Dreiviertel-Plus-Betreuung
für Kinder unter 3 = 252,35 € und für Kinder über 3 = 198,10 €.
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- e) Ganztagsbetreuung
für Kinder unter 3 = 288,40 € und für Kinder über 3 = 226,40 €.
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt für Hortkinder (vom Beginn der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit):
- a) Mittagshortbetreuung = 84,90 €
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
- b) Mittagshortbetreuung = 65,09 €
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
- c) Dreivierteltagshortbetreuung = 113,20 €
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
- d) Dreivierteltagshortbetreuung = 93,39 €
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
- e) Ganztagsshortbetreuung = 141,50 €
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
- f) Ganztagsshortbetreuung = 121,69 €
(Gruppenzeit von montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
- (4) Ergänzungs- und Randzeitengruppen oder Randzeitenangebote (Zeiten vor und nach den Gruppenöffnungszeiten) sind zusätzlich monatlich zu entrichten. In dem Monat, indem die Eingewöhnung beginnt, ist kein Beitrag für eine gebuchte Randzeit zu zahlen.
- (5) Die Höhe des Beitrages für das Mittagessen beträgt monatlich 70 Euro pro Kind.
- (6) Auslagen für Ausflüge werden kostendeckend erhoben.

Artikel 3

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Ermäßigte Beiträge und Geschwisterregelung

Ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.

Artikel 4

§ 17 wird gestrichen

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Ahrensburg, den 22.06.2020

Michael Sarach

Bürgermeister